



Richtlinie

Vereinsförderung



Richtlinie

zur Förderung und

Bezuschussung von Vereinen und

Institutionen in der Ortsgemeinde

Osann-Monzel

Die Arbeit der Vereine und Institutionen der Ortsgemeinde Osann-Monzel besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die der Ortsgemeinde Osann-Monzel obliegende Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten Rechnung zu tragen und für die Vereine die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zu bestreitenden Aufgaben zu verbessern. Insbesondere sollen Aktivitäten gefördert werden, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder und Jugendliche konzentriert.

Die Ortsgemeinde Osann-Monzel gewährt daher neben der Zurverfügungstellung von Flächen für Vereinsanlagen finanzielle Förderungen nach folgenden Kriterien.

§ 1 **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

(1) Die Ortsgemeinde Osann-Monzel fördert und bezuschusst im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Vereine und sonstigen Institutionen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

Der Verein/die Institution

- muss ortsansässig sein.



- verfolgt einen ideellen Zweck im Sinne der kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Daseinsfürsorge.
- steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen.
- hat ein geregeltes und kontinuierliches Vereinsleben.
- achtet die Grundzüge der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Nicht förderfähig sind

- Untergruppen/Abteilungen eines Vereines.
- Vereine/Institutionen, die sich überwiegend aus nicht in Osann-Monzel wohnhaften Mitgliedern (mehr als 50 %) zusammensetzen.
- Politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG und Wählervereinigungen.
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB.
- Vereine die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Fanclubs o. ä.).

(4) Bei der Gewährung der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung/Bezuschussung besteht nicht. Auch wiederholte Zuwendungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung/Bezuschussung. Die Ortsgemeinde/der Gemeinderat kann im Einzelfall von dieser Richtlinie abweichende Entscheidungen treffen.

§ 2 Pauschale Förderung

(1) Die anerkannten Vereine und Institutionen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährlich wiederkehrende pauschale Förderung in Form einer Grundförderung und ggfls. eine zusätzliche Förderung für die Jugendarbeit. Die Grundförderung erfolgt jährlich ohne Antragstellung.

(2) Förderhöhe Grundförderung

je Verein	bis 50 Mitglieder	200,- € / Jahr
je Verein	51 bis 100 Mitglieder	300,- € / Jahr
je Verein	101 bis 200 Mitglieder	400,- € / Jahr
je Verein	über 200 Mitglieder	500,- € / Jahr

§ 3 Jugendförderung

(1) Sind mehr als 25 % der Gesamtmitgliederzahl Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, wird eine zusätzliche Förderung von 100,- € / Jahr gewährt.

(2) Antragstellung Jugendförderung

Die Gewährung der Jugendförderung erfolgt auf Antrag.

Der Anteil der Jugendlichen an der Mitgliederzahl (Stichtag 30.06.) ist mit der Antragstellung nachzuweisen. Die Antragstellung hat spätestens zum 30.09.



eines Jahres zu erfolgen. Die Jugendförderung erfolgt dann für 3 Jahre. Das Jahr der Antragsstellung gilt als 1. Förderjahr.
Das für die Jugendförderung erforderliche Antragsformular kann von der Internetseite der Ortsgemeinde Osann-Monzel abgerufen werden.

(3) Prüfung Jugendförderung

Die Gewährung der Jugendförderung bedarf einer Nachweisführung durch die Vereine. Der Nachweis ist bei der Antragstellung zu führen.
Nach Ablauf von 3. Förderjahren ist ein neuer Antrag zu stellen, um die Förderbedingungen erneut zu belegen.

§ 4 Förderung wegen Teilnahmen an bedeutenden Festen/Veranstaltungen

(1) Für die Teilnahme von Vereinen an für die Ortsgemeinde Osann-Monzel touristisch überregional bedeutenden Festen (z. B. Weinfest der Mittelmosel) gewährt die Ortsgemeinde eine zusätzliche Förderung bei vorheriger Antragstellung.

(2) Höhe der Förderung

Fußgruppe	200,- €
Musikverein/Winzerkapelle	300,- €
oder	
Fuß- und andere Gruppen bei sonstigen Veranstaltungen (außer Weinfest)	200,- €

(3) Verfahren

Der formlose Antrag muss vor Beginn des Festes / der Veranstaltung eingereicht werden.
Genehmigte Förderungen sind dem Antrag entsprechend zu verwenden.

§ 5 Zahlungszeitpunkt

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt am Ende eines Kalenderjahres rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr

§ 6 Zuschüsse für besondere Maßnahmen, Anschaffungen, Investitionen

(4) Für besondere Maßnahmen, Anschaffungen und Investitionen können Vereine/Institutionen Zuschüsse beantragen. Die Maßnahmen, Anschaffungen und Investitionen müssen mit dem Vereinszweck unmittelbar im Zusammenhang stehen.

(5) Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.



(6) Verfahren

Der formlose Zuschussantrag muss vor Beginn der Maßnahme, Anschaffung oder Investition eingereicht werden.

Genehmigte Zuschussmittel sind dem Antrag entsprechend zu verwenden.

§ 7 Zuschuss für besondere Veranstaltungen

(1) Für die Durchführung von besonderen Veranstaltungen, die nicht den üblichen Veranstaltungen zuzuordnen sind, kann auf Antrag ein besonderer Zuschuss gewährt werden.

(2) Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat.

(3) Verfahren

Der formlose Zuschussantrag muss vor Beginn der besonderen Veranstaltung eingereicht werden.

Genehmigte Zuschussmittel sind dem Antrag entsprechend zu verwenden.

§ 8 Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Die Ortsgemeinde Osann-Monzel gewährt anlässlich von Vereinsjubiläen einen einmaligen Zuschuss gemäß der von ihr erlassenen, jeweils zum Zeitpunkt des Jubiläums gültigen „Richtlinie Jubiläen“.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Osann-Monzel, den 08.03.2018

Für die Ortsgemeinde Osann-Monzel


Armin Kohnz
Ortsbürgermeister

